

12. Amtsblatt vom 26.03.2021

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung: 7-Tage-Inzidenzwert von 78,2 am 26.03.2021**
-

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);**

Bekanntmachung: 7-Tage-Inzidenzwert von 78,2 am 26.03.2021

Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hiermit bekannt, dass die 7-Tage-Inzidenz (die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen am 26.03.2021 den Wert von 78,2 erreicht.

Begründung:

Die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 regelt für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab dem 15.03.2021 Öffnungsmöglichkeiten, die an das örtliche Infektionsgeschehen geknüpft sind. Das örtliche Infektionsgeschehen wird bestimmt anhand der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz), § 3 der 12. BayIfSMV. Maßgeblich ist der Wert des Robert Koch-Instituts im Sinne von § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG.

Nach §§ 18 Abs. 1 S. 4, 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV hat die Kreisverwaltungsbehörde am Freitag jeder Woche die für den betreffenden Landkreis maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts amtlich bekanntzumachen. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann für den betreffenden Landkreis jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags, §§ 18 Abs. 1 S. 5, 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV.

*Diese Bekanntmachungspflicht gilt auch für Ferienzeiten. **Selbstverständlich bleiben die Osterferien unberührt und beginnen am Montag, den 29.03.2021.***

Der maßgebliche Wert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen beträgt für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen am 26.03.2021 = 78,2.

Damit sind die Voraussetzungen der §§ 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 2, 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV erfüllt und es gelten die Regelungen bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100. In der Kalenderwoche 13 vom 29.03.2021 bis zum 04.04.2021 gilt daher Folgendes:

Für Schulformen ohne Osterferien:

Relevant ist dieser Bekanntmachungstext nur für Lernangebote, die nicht unter die Ferienordnung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 BayEUG fallen und bei denen daher keine Osterferien stattfinden. Dort ist **Präsenzunterricht zulässig**, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, **oder ansonsten Wechselunterricht**.

Die Vorgaben zum Infektionsschutz nach §§ 18 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 der 12. BayIfSMV sind zu beachten und einzuhalten.

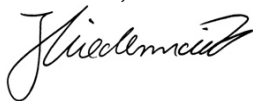
Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen wünscht den Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern angenehme Osterferien.

Für die Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Einrichtungen zur Ferientagesbetreuung und Einrichtungen mit organisierten Spielgruppen für Kinder dürfen **öffnen**, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (= eingeschränkter Regelbetrieb). **Gegenüber der Vorwoche ändert sich nichts.**

Die Vorgaben zum Infektionsschutz nach § 19 Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV sind zu beachten und einzuhalten.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Bad Tölz, 26.03.2021



Josef Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.